

DOMBERTRECHTSANWÄLTE

Presseinformation Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG – Berichterstattung der Kieler Nachrichten

„Kein Geld für Zusage der Gemeinde geboten“

Aktuell berichten die Kieler Nachrichten über ein früheres Windkraft-Projekt in der Gemeinde Stangheck und werfen – ohne den Namen des Unternehmens zu nennen – vor, **der Gemeinde Stangheck sei schon vor der Errichtung der Anlagen Geld für die Zustimmung zum Windpark geboten worden. Sollten damit Vertragsentwürfe der Firma Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG gemeint sein, ist folgendes festzuhalten:**

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG ist ein Familienunternehmen, das seit 1994 Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein betreibt und seit 2002 auch in den neuen Bundesländern, insbesondere in Sachsen-Anhalt, Windenergieanlagen auf der Grundlage der Vorgaben der Regionalplanung sowie der kommunalen Planung projektiert und betreibt.

Im Jahr 2009 plante die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG ein Projekt in der Gemeinde Stangheck zur Errichtung von bis zu sechs Windenergieanlagen. An der Planung und Umsetzung des Projekts sollte im Interesse der Akzeptanz vor Ort frühzeitig auch die Gemeinde beteiligt werden. **Nach ersten Gesprächen mit der Gemeinde- und Amtsverwaltung, bei dem das Projekt vorgestellt wurde, legte die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG der Gemeinde zwei Vertragsentwürfe vor.**

Hierbei handelte es sich zum einen um den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen städtebaulichen Vertrages, der die Aufstellung eines Bebauungsplans und den Ausbau öffentlicher Wege der Gemeinde zur Erschließung des Windparks zum Gegenstand hatte. Eine Entschädigung der Gemeinde sah dieser Vertragsentwurf nicht vor.

Zum anderen legte die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG der Gemeinde als Grundstückseigentümerin den Entwurf eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages über die Benutzung von privaten Flächen, d.h. Grundstücken im Eigentum der Gemeinde vor. Dieser Vertrag sah eine finanzielle Entschädigung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Flächen vor. In diesem Fall ist die Gemeinde wie jeder andere Privateigentümer zu behandeln. Die Gemeinde hat hierbei zudem die Vorgaben der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zu beachten. Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände wie Grundstücke, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern oder Dritten zur Nutzung überlassen. Die Vermögensgegenstände dürfen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 GO in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Aus dieser Regelung in der Gemeindeordnung

folgt: Eine Gemeinde ist bei Abschluss eines Gestattungsvertrages gehalten, für ihr Grundstückseigentum den unter Ausnutzung der marktwirtschaftlichen Möglichkeiten besten Erlös, der auch über dem Marktwert liegen kann, zu erzielen.

Außerdem: Der Entwurf des Gestattungsvertrages wurde der Gemeinde von der Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übergeben, dass der Vertragsentwurf von der Gemeinde zunächst der Kommunalaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung zur Prüfung und abschließenden Entscheidung vorzulegen ist, bevor die Verhandlungen weitergeführt werden sollten. Erst nach der rechtlichen Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sollte der dann vorliegende Vertragsentwurf als Grundlage einer weiteren Zusammenarbeit unterzeichnet werden. Hätte der Vertrag damals der Kommunalaufsicht vorgelegen und hätte die Kommunalaufsicht Änderungen des Vertrages verlangt, hätte sich die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG diesen unterworfen.

Zu einer Weiterleitung des Vertragsentwurfes an die Kommunalaufsichtsbehörde durch die Gemeinde kam es damals aber nicht. Das Projekt wurde gestoppt. Die Gemeinde verfolgte andere planerische Absichten und lehnte die Errichtung eines Windparks ab. Warum der Vertragsentwurf nunmehr, nach über sechs Jahren, von Gemeindevertretern doch noch der Kommunalaufsichtsbehörde übermittelt wurde, erschließt sich nicht.

Die Darstellung in den Kieler Nachrichten ist damit unzutreffend. Insbesondere bot Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG der Gemeinde oder Vertretern des Gemeinderates kein Geld als Gegenleistung für eine Zustimmung oder positive Beschlussfassung. Im Übrigen wird sich die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG wie bisher einer Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit nicht verschließen. Diese Diskussion ist jedoch sachlich, auf richtiger Tatsachengrundlage und in den dafür vorgesehenen Verfahren zu führen. Lorica wird weiterhin daran mitwirken.